

Beschluß-Nr. 6/6/1992 der Stadtverordnetenversammlung Geisa vom 21.12.1992 über die

**G E B Ü H R E N O R D N U N G**  
zur  
**Friedhofssatzung der Stadt Geisa**

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- §§ 1, 10 und 12 sowie der Friedhofssatzung der Stadt Geisa Beschluß-Nr.10/4/1992 § 32 beschließt die Stadtverordnetenversammlung Geisa folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in

1. Geisa

werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Geisa Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Bestattungen

diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
- der überlebende Ehegatte
- die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie
- der Haushaltsvorstand
- der Inhaber des Grabes

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen

die Antragsteller.

Umbettung ist die Umlegung eines Leichnams bzw. von Gebeinen von einer Grabstätte in eine andere innerhalb des von der Stadt Geisa verwalteten Friedhofes (siehe § 1 ). Sie enthält das Ausgraben des Leichnams bzw. der Gebeine und die erneute Bestattung.

Unter Wiederbestattung ist die erneute Bestattung eines Leichnams bzw. von Gebeinen zu verstehen, die bereits in einem anderen, nicht von der Stadt Geisa verwalteten Friedhof beigesetzt waren.

c) beim Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

die Antragsteller.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller und
- b) diejenigen Personen, die sich der Stadt Geisa gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden bei Erstbestattung mit der Anmeldung des Todesfalles, bei Umbettungen, Wiederbestattungen und dem Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern mit Antragstellung fällig.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb 14 Tagen nach Anforderung an die Stadtkasse Geisa zu überweisen.

### **§ 4 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§ 5 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

### **§ 6 Stundung und Erlaß von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit oder im öffentlichen Interesse können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 7 Aufrechnung**

Aufrechnung gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

### **§ 8 Bestattungs- und Überführungsgebühren**

- (1) Die Stadt erlaubt privaten Fachunternehmen im Rahmen eines besonderen Vertragsverhältnisses die Bestattung und Umbettung von Leichen auf den städtischen Friedhöfen.
- (2) Soweit für städtische Friedhöfe in den Stadtteilen diese Leistungen in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden, bleibt die bisherige Regelung unberührt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die dem privaten Fachunternehmen auf der Grundlage des mit der Stadt bestehenden besonderen Vertrages zustehenden Kosten für das Fachunternehmen gemeinsam mit den Gebühren zu erheben.
- (4) Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% der Sargträgerkosten erhoben. Gleiches gilt bei Abweichungen von den festgelegten Beerdigungszeiten. Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100% der Sargträgerkosten erhoben.
- (5) Für Bestattungen werden folgende Gebühren auf sämtlichen Friedhöfen nach § 1 erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für das Ausheben, Schließen und erstes Hügel<br>eines Grabes mit Normaltiefe, einschließlich<br>Auflegen der Kränze und Abtransport des nicht<br>wieder verfüllbaren Erdaushubes                               | 763,-- DM   |
| b) für das Ausheben, Schließen und erste Hügel<br>eines Tiefgrabes, einschließlich Auflegen der<br>Kränze und Abtransport des nicht wieder ver-<br>füllbaren Erdaushubes  | 1.020,-- DM |
| c) für das Ausheben, Schließen und erste Hügel<br>eines Kindergrabes (bis zum vollendeten 5.<br>Lebensjahr), einschließlich Auflegen der<br>Kränze und Abtransport des nicht wieder ver-<br>füllbaren Erdaushubes | 480,-- DM   |
| d) für das Ausheben, Schließen und erste Hügel<br>eines Urnengrabes, einschließlich Auflegen<br>der Kränze und Abtransport des nicht wieder<br>verfüllbaren Erdaushubes   | 300,-- DM   |

#### § 9 Gebühren für sonstige Leistungen

Für erbrachte Leistungen und Benutzung der nachstehend aufgeführten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Sargaufbewahrung in der Leichenhalle je Tag    | 35,-- DM  |
| b) Reinigung der Leichenhalle u. Friedhofskapelle | 70,-- DM  |
| c) einmalige Gebühr für Regiekosten               | 130,-- DM |

#### § 10 Umbettungs- und Wiederbestattungsgebühren

Bei Ausgrabungen zur Umbettung und Wiederbestattung auf den von der Stadt Geisa verwalteten Friedhöfen werden in Abhängigkeit von der Ruhezeit der Grabstätte und der Bestattungsart folgende Gebühren erhoben:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) bei einer Ruhezeit bis 10 Jahren           | 1/3 der Gebühr nach § 8  |
| b) bei einer Ruhezeit von<br>11 bis 20 Jahren | 2/3 der Gebühr nach § 8  |
| c) bei einer Ruhezeit von<br>21 bis 30 Jahren | die volle Gebühr des § 8 |

#### § 11 Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnengräbern

Für die Überlassung von Gräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern werden erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur<br>Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis<br>zu 5 Jahren | 90,-- DM  |
| b) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur<br>Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren               | 300,-- DM |
| c) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes   | 170,-- DM |

**§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattung**  
Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen für eine Ruhefrist sind zu entrichten:

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| a) für ein Wahlreihengrab | 1.500,-- DM |
| b) für ein Wahltiefgrab   | 2.300,-- DM |
| c) für ein Wahldoppelgrab | 3.000,-- DM |

**§ 13 Verlängerung von Nutzungsrechten**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |  |
|--|--|
| a) für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um 1/3 der Ruhefrist<br>1/3 des Gebührensatzes nach § 11 der Gebührenordnung                |  |
| b) für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um 2/3 der Ruhefrist<br>2/3 des Gebührensatzes nach § 11 der Gebührenordnung                |  |
| c) für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um eine weitere Ruhefrist ist die volle Gebühr nach § 11 der Gebührenordnung zu entrichten. |  |

**§ 14 Regelung für Auswärtige**

Für Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Stadt Geisa sind und keinen Anspruch auf eine Grabstätte haben, verdoppeln sich die in den §§ 11 und 12 angeführten Gebührensätze.

**§ 15 Gebühren für Grabräumungen**

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Stadt Geisa ausgeführt werden, so ist von dem für die Grabräumung Verpflichteten ein Betrag von 100,-- DM zu entrichten.

**§ 16 Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen für

- |  |          |
|--|----------|
| a) die Überprüfung und Genehmigung von Grabmalanträgen | 40,-- DM |
| b) das Umschreiben der Graburkunde                     | 10,-- DM |

(2) Die Zulassungsgebühr für Steinmetze beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei einem Einzelantrag zur Setzung oder Änderung eines Grabmales  | 25,-- DM  |
| b) bei einer Jahresgenehmigung ohne Anzahl-<br>einschränkungen der zu setzenden oder zu<br>ändernden Grabmäler | 200,-- DM |

§ 17 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Geisa, den 21.12.1992

*i. V. Kupetz*

MU Dr. Thomas Kupetz  
Stadtverordnetenvorsteher



*Bernhard Schuchert*

Bernhard Schuchert  
Bürgermeister